

Bürgerverein Ohmstede

Herwig Langetepe

Brahmkamp 14

26123 Oldenburg

Stadt Oldenburg

Fachdienst Naturschutz und

Technischer Umweltschutz

Industriestraße 1 h

26121 Oldenburg

Stellungnahme des Bürgervereins Ohmstede

Satzung zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Entwurf Stand 17.03.2025)

1. Grundaussage:

Der Bürgerverein Ohmstede lehnt den Satzungsentwurf zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Stand 17.03.2025) in dieser Form ab.

2. Allgemeine Aussagen:

- Baumerhaltung wird grundsätzlich befürwortet, aber nur unter Anpassung der Satzung.
- Ihre Aussage auf Seite 27, Punkt 7.3. „Der Baumerhalt und die Entwicklung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese kann nur gelingen, wenn die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg eingebunden und abgeholt werden, sodass sie bereit sind, sich gemeinsam für den Baumschutz einzusetzen und diesen auch im Alltag zu leben.“ Dies haben Sie durch die Beteiligungsformen nicht eingehalten bzw. geschafft. Kritische Stellungnahmen im Rahmen der Onlinebeteiligung/ Veranstaltungen finden sich nicht wieder. Ihre Veranstaltungen waren nur auf Ihr Umsetzungsziel ausgerichtet. Entscheidend ist, wie es beim Bürger ankommt. Der Bürgerverein Ohmstede hat an den Veranstaltungen im PFL und in Ofenerdiek teilgenommen. Ferner wurde an der Onlinebefragung teilgenommen. Stellungnahme seitens der Stadt fand nicht statt.
- Diese Satzung sieht nur Vorschriften/Verhaltensregeln / Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten für den Grundstückseigentümer vor. Die gesamtgesellschaftliche

Aufgabe berücksichtigt nicht alle Einwohner der Stadt Oldenburg, Investoren und die Stadt Oldenburg selbst. Insbesondere die Innenstadtlagen werden nicht an der notwendigen Erhaltung des Baumbestandes beteiligt. Obwohl hier aufgrund der Klimaveränderungen entsprechende Aktivitäten dringend erforderlich sind. Maßnahmen sind laut Abbildung 8 – Übersichtskarte zu den Maßnahmen des Masterplans Stadtgrün für die Problemstadtteile nicht erkennbar. Welche Maßnahmen sind denn laut der Baumentwicklungs- und erhaltungsstrategie vorgesehen? Dieses sollte fester Bestandteil der angedachten Baumschutzsatzung sein. Der Stadtteil Ohmstede gehört zu den grünen Stadtteilen. Hier wurde Baumerhalt- und pflege schon immer, auch ohne Baumschutzsatzung, betrieben.

- Ein Förderungskonzept zur Motivation/Unterstützung ist in kleinen Ansätzen, aber nicht in ausreichendem Umfang in der Baumentwicklungs- und erhaltungsstrategie enthalten. Einen Rechtsanspruch hat damit der Bürger nicht. Eine positive Entwicklung wird nur durch die gleichzeitige Förderung und Verbindlichkeit in Sachen Baumschutz erreicht.

Eine verbindliche Zusage fehlt - siehe Seite 29; Punkt 7.4. „sollen neben umfangreichen Beratungsleistungen durch Stadtverwaltung (Säule C) auch Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten **geprüft** werden, insbesondere was das Thema Laub- und Verkehrssicherung an Bäumen angeht.“ Es wird also nur geprüft.

Beispiele für mögliche Förderungsaktivitäten:

Nutzen Sie den „Tag des Baumes“ zur Forcierung von Anpflanzungen in privaten Gärten. Verzicht auf werbewirksame Bilder und Beiträge in der NWZ/Internet, sondern stellen Sie das Budget zur Anpflanzung in Zusammenarbeit mit den Bürgervereinen zur Verfügung.

Sprechen Sie Firmen zur Unterstützung (Fa. Vierol pflanzt werbewirksam im Harz für 60.000,00 Euro) an. Warum findet sich eine derartige Anpflanzung nicht in Oldenburg statt?

Stellen Sie einen Förderbetrag für die Begutachtung und Pflege analog zur Altbausanierung zur Verfügung.

Schaffen Sie Regeln, wie die Eigentümer der Grundstücke + Bäume gefördert werden sollen. Bei Beauftragung eines Gutachters auf Verlassung der Stadt erhält der Eigentümer beispielsweise einen Zuschuss in Höhe von 50%.

- Aufgrund der vielen Vorschriften (Beispiel: Fachgerechte Pflege – Folgen: Gutachterkosten; Bürokratieaufbau) werden sich die Mietnebenkosten oder die Mieten erhöhen. Wollen Sie die Mietkosten in Oldenburg noch weiter erhöhen? Sie treffen damit nur teilweise die Grundstückseigentümer. Die Aussage „Eigentum verpflichtet“ und ist damit nur teilweise zutreffend. Gartenarbeiten/ Gartenpflege sind Mietnebenkosten. Kündigungen und Leerstände von entsprechenden Grundstücken mit gutem Baumbestand ist die Folge. Laut aktuellen Berichten wird sich das Mietniveau in Oldenburg bis 2035 deutlich erhöhen. Baumpflege muss wie bisher vom Eigentümer geleistet werden können.

Deshalb ist die Vorgabe der Baumpflege in der Satzung komplett ersatzlos zu streichen.

- In der vorliegenden Baumschutzsatzung sehen wir die Gefahr, dass Bäume, die noch nicht den erforderlichen Stammumfang erreicht haben, von Eigentümern gefällt werden könnten, um den Schutzbereich der Satzung zu umgehen. Dies könnte insbesondere bei jungen, heranwachsenden Bäumen der Fall sein, die sich in einem frühen Wachstumsstadium befinden und noch nicht unter den Schutz fallen. Die Praxis würde den langfristigen Erhalt wertvoller Baumbestände gefährden und den ökologischen Nutzen dieser Bäume, insbesondere im Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität, erheblich mindern. Wir teilen damit nicht Ihre Aussage, dass durch diese Satzung der vorhandene Baumbestand gesichert wird und Oldenburg eine lebenswerte Stadt für Mensch und Tier bleibt (Seite 23 – 7.1.- Erhalt – Säule A).
- Deshalb sollte die Entscheidung über eine Baumschutzsatzung bis zur Fertigstellung eines Förderkonzeptes verschoben werden und eine erneute Bürgerbeteiligung nach Fertigstellung einer durchdachten Satzung erfolgen.

3. Aussagen zum Satzungstext:

- Änderung der Bezeichnung in:
„Satzung zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg“
Wegfall „Pflege“ siehe Erläuterung unter Punkt 2.
- § 1 – Schutzzweck, räumlicher Geltungsbereich
Änderung – „Die Bäume innerhalb des Stadtgebietes werden „nach § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zum Erhalt.....“
im gesamten Stadtgebiet geschützt.
Einheitliche Regelung im Stadtgebiet.
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
Absatz 1:
Durch den Schutz einschließlich des Wurzelbereiches plus 1,5 Meter für den Kronenbereich nehmen sie einen erheblichen Einfluss auf die Neugestaltung (Veränderung von Grundstückszufahrten/ Gebäudeerweiterungen) von Nachbargrundstücken.
Ferner sind zukünftig keine Sitzmöglichkeiten, Vogelkasten mit Seilaufhängung, Kinderschaukel etc.) mehr möglich. Durch den weiteren Baumwuchs vergrößert sich der Kronenbereich jährlich.

Aufgrund des Kronenbereiches reicht das Nachbarschaftsrecht (Abstand + Wuchshöhe) nicht mehr aus. Dies wird zur Reduzierung von Anpflanzungen führen bzw. Nachbarschaftskonflikten forcieren. Vorhandene Bäume im Grenzbereich stehen mit der Einführung der Baumschutzsatzung zur Disposition. Dieser Absatz ist entweder komplett zu streichen oder den gewünschten Zielen der Grundstückseigentümer anzupassen.

- Absatz 2 a:
Durch diese Regelung werden nur Bäume ab 100 cm Umfang geschützt. Wie soll objektiv der Umfang gemessen werden? Was bedeutet ab Erdboden? Wie werden die Baumwurzeln berücksichtigt?
Keine eindeutige Regelung, damit nicht umsetzbar.

- Absatz 3 d:
Weshalb werden Bäume, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind nicht in der Satzung berücksichtigt?
Jedes Grundstück sollte bei Neubebauung zur Anpflanzung von klimagerechten Bäumen verpflichtet werden. Hier gibt es hinsichtlich Wuchshöhe/Kronenbereich und Wurzelbereich entsprechende Alternativen.

- § 3 Verbotene Handlungen
Der § 3 – Verbotene Handlungen ist teilweise nachvollziehbar, aber enthält auch Vorschriften die verändert oder gestrichen werden müssen.

- Absatz 1:
Streichen: „ oder zu verändern“

- Absatz 2:
Komplett streichen!
Wurde bereits erläutert!

- Absatz 3 a:
Streichen: „ sowie Durchführung nicht fachgerechter Pflegemaßnahmen“
Darf nach § 22 NNatSchG auch der Privateigentümer. Kostenentwicklung für Besitzer und Mieter.

- Absatz 3 b:
Inhalt des Absatzes anpassen!

- Absatz 3 g:
Komplett streichen oder Kompromisslösung!
Heutige gängige Praxis in einigen Stadtteilen. Wie stellt die Stadt aufgrund der nachträglichen Verbote Parkmöglichkeiten sicher. Eine Alternative wäre dies bei neuangelegten Baumreihen ein Verbotsschild gleichzeitig aufzustellen.

- Absatz 3 h:
Wie wird die Stadt Oldenburg die Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung durch Dritte auf den Privatgrundstücken sicherstellen? Informiert die Stadt Oldenburg aktiv die betroffenen Grundstückseigentümer und stellt sie von Verpflichtungen aus der Satzung frei?
Wer ist verantwortlich für Schäden bei einer Grundwasserabsenkung wie aktuell am Brahmkamp?

- Absatz 4:
Streichen 2. Satz: „ Diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag unter Angabe der Gründe für das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr anzuzeigen.“
Im § 121 BGB wird der Begriff „unverzüglich“ bereits geregelt: Danach ist eine Handlung unverzüglich, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Es bedarf keiner zusätzlichen Fristsetzung.
Nach einem derartigen Schaden hat der Eigentümer sicherlich zunächst weiteren Klärungsbedarf.
Beispiele: Beauftragung von Dienstleistern zur Reduzierung weiterer Schäden; Meldung und Absprachen mit der Versicherung, Objektsicherung; etc.

- Absatz 5 a:
Wegfall „fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen“!
Die Beibehaltung setzt immer den Einsatz eines Fachbetriebs voraus. In der Vergangenheit wurde dies auch vom Eigentümer erledigt.

- Absatz 5 b:
Streichen: „die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden“

- Absatz 5 d:
Streichen: „ nach Abstimmung mit der Stadt“

- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
Diese Veränderungsvorschläge sind eine Reduzierung von zusätzlicher Bürokratie und Kostenaufwand.

- Absatz 1 a:
Streichen: „und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.“

- Absatz 1 b:
Streichen: „und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.“

- Absatz 1 c:
Streichen: „,dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, nicht mehr zu erhalten wären.“

- Absatz 1 d:
Streichen: „und Vorhaben nicht umgeplant werden kann“

- § 5 – Genehmigungsverfahren
Durch diesen Paragraphen werden wieder zusätzliche Verpflichtungen der Eigentümer/ Mieter definiert. In der Folge mit nicht klaren Aufwandsstrukturen und es erfolgt eine weitere Belastung der Verwaltung.
Ist die Ausnahmegenehmigung an eine Formvorschrift gebunden? Ist er digital vorhanden? Wer stellt die entsprechenden Lage- und Übersichtspläne zur Verfügung?

- Absatz 1:
Letzter Satz komplett streichen!

- Absatz 2:
2. Satz komplett streichen!

- Absatz 3:
Änderung im 2. Satz von „verbunden sein kann“ in „verbunden ist“!

- § 6 – Baumschutz im baurechtlichen Verfahren
- Absatz 2:
Grundsätzlich ist bei jeder Baugenehmigung über eine standortgerechte Neuanpflanzungen nachzudenken und umzusetzen. Auf jedem Grundstück muss ein klimagerechter Baum mit entsprechender Wuchshöhe/Kronenbereich und Wurzelbereich gepflanzt werden.

- Absatz 3:
2. Satz streichen! Aufwand und Kosten!

- § 7 – Ersatzanpflanzung
- Absatz 2:
Streichen: „In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht“
Zielsetzung: Reduzierung Bürokratie und Kosten
- Hinweise:
- Die Anpflanzung im Geltungsbereich sollte auch für die Stadt Oldenburg bei Ersatzanpflanzung gelten. Eine Anpflanzung in Ahlhorn hilft nicht dem Stadtklima. Der Ankauf von Flächen für Ersatzanpflanzungen ist zu forcieren. Eine stadtnahe Anpflanzung in den angrenzenden Gemeinden ist sicherlich sinnvoller als in der Gemeinde Großenkneten.
- Schaffung eines Stadtparks auf dem altem Finanzamtsgelände wäre eine Alternative.

- Ferner sollte die Stadt Ersatzanpflanzung zeitnah durchführen. Die Ersatzanpflanzung am Waterender Weg hätte bereits seit 2 Jahren wachsen können.
Beispiel: Waterender Weg – Erkrankte Kastanien gefällt – Neuanpflanzung Fehlanzeige!

- § 10 Betreten von Grundstücken
- Änderung: von „von § 65 Abs. 3“ in „§ 65 Abs. 2“!
Streichen: „und § 39 des Nds.Berechtigten auszuweisen“.
Es gibt keinen Grund für einen Stadtmitarbeiter Grundstücke ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten.

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- Absatz 1 b:
- Komplette streichen

Oldenburg, den 22. Mai 2025



(Unterschrift: Herwig Langetepe – Vorstand BV Ohmstede)

Die Mail wurde weitergeleitet an:

OB Jürgen Krogmann

Frau Niewerth-Baumann - CDU

Herrn Thomas Klein – SPD

Frau Ingrid Kruse - Grünen